

Mülls“ nach § 10 NAbfG in die Gebührenkalkulation für die Entsorgung von Hausmüll erlaubt. Die zur Entsorgungspauschale herangezogenen Schiffe bilden sozusagen eine Haftungsgemeinschaft für Schiffsabfälle, die rechtswidrig ins Meer entsorgt worden sind. Dies ist auch zulässig, da diese Abfälle oder Ladungsrückstände weitgehend von Schiffen stammen, die zur Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen verpflichtet sind.

3.2.6 Schiffsabfallbewirtschaftungspläne

§ 34 NAbfG setzt Art. 5 Schiffsabfall-RL um, der eine Verpflichtung zur Aufstellung von Abfallbewirtschaftungsplänen enthält. Das Gesetz spricht in diesem Zusammenhang vom „Schiffsabfallbewirtschaftungsplan“, um eine deutliche Abgrenzung zu den Abfallwirtschaftsplänen nach Abfallrecht zu erreichen.

Der Plan hat die Entladung und Entsorgung der Schiffsabfälle und der Ladungsrückstände darzulegen. § 34 Abs. 3 NAbfG ermöglicht es, für mehrere Häfen einen gemeinsamen Schiffsabfallbewirtschaftungsplan aufzustellen, wobei mindestens die Angaben der Anlage 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 NAbfG für jeden Hafen gesondert darzustellen sind. Es handelt sich dabei um die Bewertung der Notwendigkeit von Hafenauffangeinrichtungen und die Beschreibung ihrer Art und der erforderlichen Kapazität. § 34 Abs. 3 NAbfG setzt Art. 5 Abs. 2 Schiffsabfall-RL um, der die gemeinsamen Pläne allerdings als „regionale Abfallbewirtschaftungspläne“ bezeichnet. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Schiffsabfall-RL die Aufstellung gemeinsamer Pläne mit dieser Terminologie nicht auf die regionale Ebene beschränken will und eine Zusammenarbeit auch auf kommunaler und lokaler Ebene zulässig ist, da nach Satz 2 (in Übereinstimmung mit der genannten Richtlinienbestimmung) die wesentlichen Angaben über den Bedarf an Hafenauffangeinrichtungen und die Verfügbarkeit auch in dem gemeinsamen Plan für jeden Hafen gesondert ausgewiesen werden müssen. Es sei nicht erforderlich, in den einzelnen Plan jeden einzelnen Hafen innerhalb eines bestimmten Gebiets mit einzubeziehen⁴³.

Bei der Aufstellung des Plans sind nach § 34 Abs. 1 NAbfG die zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, die am Hafenort ansässigen Vertreter der Reeder, Eigner oder Charterer der den Hafen üblicherweise anlaufenden Schiffe und die Betreiber der Hafenauffangeinrichtungen zu beteiligen. § 34

Abs. 1 NAbfG betont, dass „die am Hafenort niedergelassenen Beauftragten der regelmäßigen gewerblichen Nutzer“ zu beteiligen sind, sodass auch andere als die oben Genannten darunter fallen können. Die Formulierung soll aber auch erreichen, dass die Beteiligung auf denjenigen Personenkreis beschränkt wird, der eine Niederlassung am Hafenort betreibt. Sie bezieht auch selbstständige Dienstleister wie Agenturen oder Schiffsmakler ein.

Die Anforderungen an den Schiffsabfallbewirtschaftungsplan werden in Anlehnung an Anhang I Schiffsabfall-RL in der Anlage 1 zum NAbfG festgelegt. Zudem wird das Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr ermächtigt, durch Verordnung zusätzliche Anforderungen an den Schiffsabfallbewirtschaftungsplan über die Verfahrensweise bei der Entsorgung oder Entladung festzulegen. Der Plan ist gemäß § 34 Abs. 2 NAbfG alle drei Jahre fortzuschreiben. Soweit sich wesentliche Änderungen des Hafenbetriebs ergeben, ist der Plan unabhängig von dieser Frist auch früher anzupassen.

Der Hafenbetreiber muss den Schiffsabfallbewirtschaftungsplan gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes⁴⁴ erstmalig bis zum 31. Januar 2004 erstellen. Die Schiffsabfallbewirtschaftungspläne sind von der oberen Abfallbehörde (Bezirksregierung) zu genehmigen. Diese Genehmigung soll gewährleisten, dass diese Pläne mit den Abfallwirtschaftsplänen der Abfallbehörden im Einklang stehen. Der Schiffsabfallbewirtschaftungsplan hat sich gegebenenfalls an den nach § 19 KrW-/AbfG zu erstellenden Abfallwirtschaftskonzepten zu orientieren. Diese dienen gemäß § 19 Abs. 1 KrW-/AbfG als internes Planungsinstrument und sind der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Auswertung der Abfallwirtschaftsplanung, zu der auch die Schiffsabfallentsorgung gehört, vorzulegen, wenn beim Abfallerzeuger (Hafenbetreiber) jährlich mehr als 2000 kg besonders überwachungsbedürftige Abfälle oder jährlich mehr als 2000 Tonnen überwachungsbedürftige Abfälle je Abfallschlüssel anfallen. § 34 Abs. 5 NAbfG verpflichtet den Hafenbetreiber, die in der Anlage 2 NAbfG enthaltenen Informationen den Hafenbenutzern zu Verfügung zu stellen. Damit wird Art. 12 Abs. 1 a) der Schiffsabfall-RL umgesetzt.

⁴³ Vgl. Landtags-Drucksache 14/4095.

⁴⁴ Vom 23. Januar 2003, Nds. GVBl. S. 16.

Habitat- und Vogelschutz

Die Novelle 2003 zum NNatG

Von Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Bernhard Stüer, Münster/Osnabrück*

Durch das am 22. 1. 2003 vom Nds. Landtag verabschiedete Gesetz zur Änderung naturschutzrechtlicher Vorschriften sind die europarechtlichen Vorgaben des Habitat- und Vogelschutzes in das niedersächsische Landesrecht umgesetzt worden¹. Die Regelungen des geänderten Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) treten für ihren Bereich an die Stelle der §§ 32 bis 37 BNatSchG (§ 70 Abs. 2 BNatSchG). Die zwischenzeitliche unmittelbare Geltung der vorgenannten bundesrechtlichen Vorschriften war dadurch begründet, dass Deutschland seinen Verpflichtungen zur Umsetzung des europäischen Richtlinienrechts nicht rechtzeitig nachgekommen war und sich daher das grundsätzliche Rahmenrecht des Bundes für den Bereich des Habitat- und Vogelschutzes unmittelbare Rechtswirkungen auch in den Ländern beilegte – ein Beispiel dafür, dass bundes-

rechtliche Gesetzgebungskompetenzen sich jenseits des Rahmens in Art. 72 ff. GG auch aus dem Europarecht ergeben können.

* Der Beitrag schließt an den Aufsatz von Stüer/Spreen, NdsVBl. 2003, 44, an.

¹ Gesetz zur Änderung naturschutzrechtlicher Vorschriften v. 27. 1. 2003 Nds. GVBl. 2003, S. 39; Gesetzentwurf der Landesregierung v. 4. 9. 2002, Drs. 14/3657; Ausschuss für Umweltfragen, Beschlussempfehlung vom 13. 1. 2003, Drs. 14/4055; vgl. auch Gesetzentwurf der Fraktion der CDU v. 5.3.2002, Drs. 14/2290. Durch Art. 1 ist das NNatG vor allem durch die neuen Habitat- und Vogelschutzregelungen in § 34 a bis 34 d NNatG geändert worden. Art. 2 enthält eine Änderung von § 48 Abs. 3 NWassG, Art. 3 enthält redaktionelle Änderungen des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ und Art. 4 eine Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Harz“ und über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“.

I. Die neuen naturschutzrechtlichen Regelungen

Die Novelle 2003 zum NNatG gehen von den Begriffsbestimmungen in § 10 BNatSchG aus (§ 34 d NNatG). Diese orientieren sich wiederum weitgehend an den Begriffsbestimmungen der FFH-RL. Für das Verständnis der Neuregelungen ist die Unterscheidung zwischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten wichtig. Vogelschutzgebiete weist der Mitgliedstaat nach der Vogelschutz-RL selbst aus. FFH-Gebiete werden von den Mitgliedstaaten an die Brüsseler Kommission gemeldet, die ihrerseits dann geeignete Gebiete nach Art. 4 Abs. 2 FFH-RL zu Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung erklärt.

1. Vogelschutzgebiete

Nach Art. 4 Abs. 1 S. 4 Vogelschutz-RL erklären die Mitgliedstaaten insbesondere die für die Erhaltung dieser Arten zahlenmäßig und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Vogelschutzgebieten. Ein Gebiet muss dabei nur dann in die Liste der Vogelschutzgebiete aufgenommen werden, wenn es zu den geeignetsten Gebieten gehört. Die Schutzgebietserklärung wird nach § 34 b Abs. 1 NNatG von der Landesregierung vorgenommen. Die Erklärung wird öffentlich bekannt gemacht. Das Gebiet kann in einer beigelegten Karte gekennzeichnet werden (vgl. zur Schutzgebietsausweisung § 30 Abs. 5 S. 6 NNatG). Auf der Grundlage der Schutzgebietserklärung durch die Landesregierung erfolgt eine Bekanntmachung der Vogelschutzgebiete im Bundesanzeiger (§ 10 Abs. 6 BNatSchG).

Zugleich wechselt der strenge Schutzstatus eines Vogelschutzgebietes nach Art. 4 Abs. 4 Vogelschutz-RL in den weniger strengen Habitatschutz nach Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL. In einem nicht gemeldeten und in nationales Recht nicht ausreichend umgesetzten faktischen Vogelschutzgebiet sind nach der Rechtsprechung des EuGH² erheblich beeinträchtigende Eingriffe nur aus Gründen der Wahrung von Leib und Leben und aus Gründen des Gebietsschutzes selbst zulässig. In einem FFH-Gebiet sind demgegenüber auch unverträgliche Eingriffe unter bestimmten Voraussetzungen aus wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt.

Der Wechsel des Vogelschutzgebietes in den niedrigeren Schutzstatus des FFH-Gebietes setzt nach Art. 7 FFH-RL voraus, dass das Gebiet zum besonderen Schutzgebiet erklärt oder als solches anerkannt worden ist. Diese Voraussetzungen dürften in Niedersachsen bereits erfüllt sein, wenn die Landesregierung ein Vogelschutzgebiet nach § 34 b Abs. 1 NNatG zum Europäischen Schutzgebiet erklärt hat und die Erklärung öffentlich bekannt gemacht worden ist. Denn mit dieser Bekanntmachung ist der jeweils betroffene Bereich zum Vogelschutzgebiet erklärt worden. Mit der Bekanntmachung im Bundesanzeiger nach § 10 Abs. 6 BNatSchG sind in einem Vogelschutzgebiet Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, verboten (§ 33 Abs. 5 BNatSchG, § 34 b Abs. 5 Satz 1 NNatG). Jedenfalls mit der Bekanntmachung im Bundesanzeiger ist ein entsprechender Schutzstatus eingetreten, der nach Art. 7 FFH-RL mit einem Übergang des strengeren Vogelschutzsystems in das weniger strenge Habitatregime verbunden ist. Eine Ausweisung von Schutzgebieten nach § 34 b Abs. 2 NNatG als Naturschutzgebiet (§ 24 NNatG), Landschaftsschutzgebiet (§ 26 NNatG), Naturdenkmal (§ 27 NNatG) oder geschützte Landschaftsbestandteile (§ 28 NNatG) ist dazu nicht erforderlich.

2. Verträglichkeitsprüfung bei Habitaten und Vogelschutzgebieten

Projekte oder Pläne können unter den Voraussetzungen des § 34 c NNatG zugelassen werden. Die Vorschrift bezieht sich auf FFH-Gebiete und ausgewiesene Vogelschutzgebiete, die unter den Voraussetzungen des Art. 7 FFH-RL in das Habitatschutzsystem

übergegangen sind. § 34 c NNatG ist bis auf einige sprachliche Änderungen § 34 BNatSchG nachgebildet: Projekte und Pläne, die zu erheblichen Eingriffen führen können, unterliegen einer Verträglichkeitsprüfung. Ist das Projekt im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Gebietes oder den Schutzzweck seiner maßgeblichen Bestandteile unverträglich, so ist es grundsätzlich unzulässig. Es kann aber aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zugelassen werden, wenn eine zumutbare Alternative mit geringeren Beeinträchtigungen nicht gegeben ist. Soll das Projekt aus wirtschaftlichen Gründen zugelassen werden, so ist bei dem Vorhandensein prioritärer (besonders schützenswerter) Biotope oder Arten zunächst die Brüsseler Kommission zu beteiligen. Zudem sind dann entsprechende Kompensationsmaßnahmen nach § 34 c Abs. 5 NNatG durchzuführen. Die Entscheidung über die Verträglichkeit eines Projektes und über die Ausnahmen nach § 34 c NNatG ist im Rahmen des Projektzulassungsverfahrens zu treffen (§ 34 c Abs. 7 NNatG).

II. Planreparatur

Sind die Anforderungen an den Habitat- und Vogelschutz nach den vorgenannten Anforderungen nicht gewahrt, so stehen Fragen der Planreparatur an. Erhebliche Mängel bei der Abwägung führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses, wenn sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können (§ 75 Abs. 1 a Satz 2 VwVfG). Der Gesetzgeber geht dabei davon aus, dass bestimmte Abwägungsmängel durch Planreparatur geheilt werden können. Wie dies allerdings erfolgen kann, wird im Gesetz nicht erklärt. Auch die Fachplanungsgesetze schweigen hierzu. Offenbar geht der Gesetzgeber auch über die Heilung von Abwägungsmängeln hinaus von einer generellen Planreparatur aus³.

Ein ergänzendes Verfahren ist immer dann möglich, wenn (lediglich) Verfahrensmängel behoben werden oder materielle Fehler repariert werden sollen, die nicht die Grundzüge der Planung betreffen oder bei denen die Reparatur nicht auf unüberwindliche Hindernisse stößt. Auch Mängel im Bereich des Habitat- und Vogelschutzes können daher vom Grundsatz her durch Planreparatur behoben werden. Völlig andere Konzepte etwa oder Alternativen, die ein ganz anderes Vorhaben betreffen, können allerdings nicht im Wege einer Planreparatur zugelassen werden. Hier ist vielmehr eine neue Planfeststellung erforderlich. Auch unüberwindbare Konflikte zwischen nebeneinander geplanten unverträglichen Nutzungen entziehen sich einem ergänzenden Verfahren.

1. Bauleitplanung

Die Planreparatur ist vom Gesetzgeber auch in der Bauleitplanung vorgesehen. Mängel des Bebauungsplans, die in einem ergänzenden Verfahren behoben werden können, führen nach § 215 a Abs. 1 S. 1 BauGB nicht zur Nichtigkeit des Plans. Dieser hat allerdings bis zur Behebung des Mangels keine Rechtswirkungen (§ 215 a Abs. 1 S. 2 BauGB)⁴.

- 2 EuGH, Urteil vom 7. 12. 2000 – Rs. C-374/98 – DVBl. 2001, 359 – Basses Corbières; Urteil vom 5. 12. 2002 – Rs. C-324/01 – Kommission gegen Belgien; *Stüer*, NdsVBl. 2000, 25; *ders.*, DVBl. 2002, 940, *Stür/Hermanns*, DVBl. 2003, 711.
- 3 BVerwG, Urteil vom 5. 12. 1986 – 4 C 13.85 – BVerwGE 75, 214 = DVBl. 1987, 573 – München II; Urteil vom 31. 3. 1995 – 4 A 1.93 – DVBl. 1995, 1007; Urteil vom 27. 10. 2000 – 4 A 18.99 – BVerwGE 112, 140 = NuR 2001, 216 – A 71.
- 4 BVerwG, Urt. v. 8. 10. 1998 – 4 CN 7.97 – ZfBR 1999, 107 = BauR 1999, 359; B. v. 10. 11. 1998 – 4 BN 45.98 – NVwZ 1999, 420 = BauR 1999, 361; *Rude*, Planreparatur im Städtebau, in: Planungsrecht, Osnabrück 2000; *Stüer/Rude*, ZfBR 2000, 85.

Die Planreparatur im Städtebau gleicht dabei dem Bilde einer nicht richtig zugeknöpften Weste. Diese muss von dem Knopf ab neu zugeknöpft werden, ab dem sich der Fehler eingestellt hat. Für die Bauleitplanung kann dies eine erneute förmliche Bürgerbeteiligung und Trägerbeteiligung bedeuten, wenn der Fehler etwa wegen nicht ordnungsgemäß ausgelegter Gutachten oder einer Änderung der Plankonzeption auf dieses Verfahrensstadium zurückreicht. Gegenüber dem auf der Grundlage des ergänzenden Verfahrens erneut verabschiedeten Bebauungsplan bestehen wiederum volle Normenkontrollrechte der in ihren abwägungserheblichen Belangen Betroffenen⁵. Die Karten im Normenkontrollverfahren werden also durch die Planreparatur in aller Regel wieder neu gemischt. Die Bestandskraft des Bebauungsplans spielt keine Rolle, weil ein Bebauungsplan im Gegensatz zum Verwaltungsakt eben nicht bestandskräftig werden kann. Die gerichtliche Kontrolle beginnt wieder von vorn. Sie kann allenfalls insoweit festgelegt sein, als bestimmte Fragestellungen bereits im ersten Durchgang abgearbeitet worden sind und im erneuten Verfahren für sich regelmäßig keine andere Bewertung in Anspruch nehmen werden.

Allerdings bestehen Rügeerfordernisse nach § 215 Abs. 1 BauGB. Danach müssen Form- und Verfahrensfehler nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB innerhalb eines Jahres und Abwägungsfehler innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Selbst nach Ablauf der Zweijahresfrist des § 47 Abs. 2 S. 1 VwGO für die Erhebung eines Normenkontrollantrags tritt eine Rechtskraft- oder Bestandskraftwirkung für einen Bebauungsplan nicht ein. Das Planreparaturverfahren für einen Bebauungsplan nach § 215 a BauGB steht vielmehr erneut auf dem Prüfstand der gerichtlichen Kontrollmöglichkeiten. Auch die Rügefristen des § 215 Abs. 1 BauGB dürften mit der Bekanntmachung der Planreparatur wieder neu beginnen. Aus dieser Sicht führt die Reparatur eines Bauleitplans gegenüber einer Neuaufstellung regelmäßig nicht grundsätzlich zu anderen rechtlichen Bewertungen. Das Planaufstellungsverfahren ist ggf. gegenüber einer Neuaufstellung erleichtert; die gerichtliche Kontrolle der Bauleitplanung ist auch nach einem Reparaturverfahren für alle Planbetroffenen wieder in vollem Umfang eröffnet.

2. Fachplanung

In der Fachplanung stellt sich die Rechtslage im Falle der Reparatur des Planfeststellungsbeschlusses allerdings anders dar. Der Planfeststellungsbeschluss ergeht im Gegensatz zum Bebauungsplan (§ 10 Abs. 1 BauGB) nicht als Rechtsnorm, sondern als Verwaltungsakt in der Sonderform der Allgemeinverfügung (§ 35 S. 2 VwVfG). Wird der Planfeststellungsbeschluss von einem Betroffenen nicht rechtzeitig durch Klageerhebung angefochten, so erwächst er in Bestandskraft. Ein Klage abweisendes Urteil gegen den Planfeststellungsbeschluss wird bei Nichteinlegung von Rechtsmitteln oder Ausschöpfung des Rechtsweges rechtskräftig mit der Folge, dass auch diesen Klägern gegenüber der Planfeststellungsbeschluss bestandskräftig wird. In dieser Bestandskraft von Planfeststellungsbeschlüssen liegt der wesentliche Unterschied gegenüber den Bebauungsplänen, deren Gültigkeit nicht in Bestandskraft oder Rechtskraft erwächst.

Eine Reparatur des Planfeststellungsbeschlusses nach § 75 Abs. 1 a S. 2 VwVfG ist daher nur insoweit erforderlich, wie die Rechtslage gegenüber den Betroffenen noch offen ist. So weit der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen Bestandskraft hat, ist eine Reparatur des Planfeststellungsbeschlusses nicht erforderlich. Ihnen gegenüber werden auch durch einen reparierten Planfeststellungsbeschluss keine neue Klagemöglichkeiten eröffnet. Der in der Reparatur geänderte Planfeststellungsbeschluss bildet zwar mit dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss eine Einheit⁶. Gegenüber den ursprünglich

Betroffenen wirkt jedoch die Bestandskraft des Ausgangsplanfeststellungsbeschlusses fort⁷.

Änderungen ergeben sich nur für die Betroffenen, denen gegenüber eine Planreparatur erforderlich ist und durchgeführt wurde. Eine erneute Beteiligung anderer Betroffener ist nur dann erforderlich, wenn durch die beabsichtigten Änderungen Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher betroffen werden (§ 73 Abs. 8 VwVfG). Naturschutzverbände sind unabhängig von der Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses erneut zu beteiligen, wenn weitere Unterlagen oder neue Sachverständigengutachten mit Bedeutung für Belange des Natur- und Landschaftsschutzes beigezogen werden⁸. Beteiligungsrechte ergeben sich auch für die Gemeinden, wenn auf ihrem Gemeindegebiet Änderungen der Planfeststellung mit Bedeutung für die gemeindliche Planungshoheit vorgesehen sind. Bei gleich bleibendem Tenor des Ergänzungsplanfeststellungsbeschlusses kann wegen der Bestandskraft von einer erneuten gemeindlichen Beteiligung abgesehen werden.

Verfahrensmängel und inhaltliche Mängel des Planfeststellungsbeschlusses müssen nur gegenüber denjenigen repariert werden, die sich auf eine Rechtsverletzung noch berufen können. Ist der Planfeststellungsbeschluss etwa (europa)rechtswidrig, weil das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf ein faktisches Vogelschutzgebiet hat, bedarf es aus der Sicht der deutschen Rechtsordnung gleichwohl einer Reparatur nur im Hinblick auf denjenigen, denen gegenüber der Planfeststellungsbeschluss noch nicht bestandskräftig ist. Ihnen gegenüber kann eine Heilung dadurch herbeigeführt werden, dass die Landesregierung das fragliche Gebiet zum Vogelschutzgebiet erklärt und dies öffentlich bekannt macht (§ 34 b Abs. 1 NNatG). Die Rechtswirkungen für die Überleitung des (faktischen) Vogelschutzgebietes in das Habitatschutzsystem des Art. 7 FFH-RL treten jedenfalls bei einer zusätzlichen Bekanntmachung des Gebietes im Bundesanzeiger (§ 34 b Abs. 5 NNatG) ein mit der Folge, dass der Eingriff durch Projekte und Pläne nach dem weniger strengen Habitatschutzrecht des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL (§ 34 c NNatG) zu beurteilen ist.

Auf dieser Grundlage kann eine Reparatur des Planfeststellungsbeschlusses dadurch erfolgen, dass bei erheblichen Eingriffen in ein Vogelschutzgebiet eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wird. Erweist sich der mit dem Projekt oder Plan verbundene Eingriff im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Gebietes als verträglich, ist er aus der Sicht des Vogelschutzes zulässig. Ist er unverträglich, kann der Eingriff bei überwiegenden öffentlichen Interessen grundsätzlich auch aus wirtschaftlichen Gründen zugelassen werden. Sind allerdings prioritäre Biotope oder Arten betroffen, ist vor der abschließenden Entscheidung die Kommission in Brüssel einzuschalten. Dasselbe Prüfungsschema ist bei potenziellen Habitaten abzuarbeiten. An dem ergänzenden Verfahren sind ggf. die Kläger zu beteiligen. Dies gilt nach Maßgabe der vorgenannten Grundsätze auch für Naturschutzverbände und Gemeinden.

Selbst wenn im Rahmen der Planreparatur auf Grund zwingender europarechtlicher Vorgaben eine erneute Öffentlichkeits-

5 BVerwG, Urt. v. 24. 9. 1998 – 4 CN 2.98 – BVerwGE 107, 215 = DVBl. 1999, 100.

6 BVerwG, Urteil vom 12. 12. 1996 – 4 C 29.94 – BVerwGE 102, 331 = DVBl. 1997, 714 – Nesselwang-Füssen.

7 BVerwG, Urteil vom 14. 11. 2002 – 4 A 15.01 – B 173; Stüer, DVBl. 2002, 940.

8 BVerwG, Urteil vom 25. 1. 1996 – 4 C 5.95 – BVerwGE 100, 238 = DVBl. 1996, 677 – Eifelautobahn A 60; Urteil vom 21. 3. 1996 – 4 C 19.94 – DVBl. 1996, 907; Urteil vom 21. 3. 1996 – 4 C 26.94 – BVerwGE 100, 388 = DVBl. 1996, 914 – Autobahnring München-West – Allach; Urteil vom 21. 3. 1996 – 4 C 1.95 – DVBl. 1996, 915 – Autobahnring München A 99; Urteil vom 12. 12. 1996 – 4 C 19.95 – BVerwGE 102, 358 = DVBl. 1997, 714; Urteil vom 12. 11. 1997 – 11 A 49.96 – BVerwGE 105, 348 = DVBl. 1998, 334.

beteiligung erforderlich sein sollte und diese daher in einem Reparaturverfahren zur Wahrung des Europarechts durchgeführt wird, werden dadurch keine erneuten Rechtsschutzmöglichkeiten zu Gunsten denjenigen geschaffen, denen gegenüber der Planfeststellungsbeschluss bestandskräftig geworden ist. Solange der Planfeststellungsbeschluss inhaltlich nicht geändert wird und Belange Dritter nicht erstmalig oder stärker als bisher berührt werden (§ 73 Abs. 8 VwVfG), ergeben sich aus dem ergänzenden Verfahren auch keine neuen Klagerechte.

Der Niedersächsische Gesetzgeber hat sozusagen noch in letzter Minute der inzwischen abgelaufenen 14. Legislaturperiode das Naturschutzrecht auf den aktuellen Stand des Europarechts gebracht. Die Naturschutznovelle wird gewiss auch für andere

Bundesländer beispielhaft sein. Aber der Wettlauf um ein einheitliches Normgerüst in Europa ist noch lange nicht zu Ende⁹. Als nächstes steht in Bund und Ländern bis Jahresmitte 2004 die Umsetzung der EG-Richtlinie zur Strategischen Umweltprüfung¹⁰ an.

- ⁹ Durch das Gesetz zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften zum Umweltschutz vom 5. 9. 2002 (Nds. GVBl. 378) sind im vergangenen Jahr bereits die UVP-Änd-RL durch ein Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in das Landesrecht umgesetzt worden.
- ¹⁰ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27.6.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme ABL vom 21.7.2001, Nr. L 197, S. 30; zur Fachplanung Stüer, UPR 2003, 97; zur Bauleitplanung Stüer/Upmeier, ZfBR 2003, 114.

RECHTSPRECHUNG

Soweit nichts anderes vermerkt ist, sind die abgedruckten Entscheidungen rechtskräftig.

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht

NBauO §§ 9 Abs. 1 Satz 1, 13 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, 49 Abs. 2; BAuNVO § 7 (Baugenehmigung, Grenzabstand, Ausnahme, Nachbarklage, Lichtimmissionen)

1. Auch das Interesse, einen die Stadtsilhouette prägenden, nutzlos gewordenen Funkturm zu erhalten, kann eine „besondere“ baugestalterische oder städtebauliche Absicht darstellen, die zur Unterschreitung des Regelabstands berechtigt (Fortführung der Senatsrechtsprechung; B. v. 30. 3. 1999 – 1 M 897/99 –, BauR 1999, 1163 = NdsVBl. 2000, 10).

2. Wohnungen im Kerngebiet sind in größerem Umfang Lichtimmissionen zuzumuten, die von einer zur Nachtzeit beleuchteten Werbeanlage ausgehen. Zu den Möglichkeiten „architektonischer Selbsthilfe“, die einem Nachbar insoweit zuzumuten sind.

Nds. OVG, Urt. v. 26. 2. 2003 – 1 LC 75/02

Zum Sachverhalt:

Die Kläger wenden sich als Miteigentümer einer im sog. „Bredero-Hochhaus“ in Hannover gelegenen, von ihnen selbst genutzten Wohnung gegen mehrere Bescheide, mit denen die Beklagte die Anbringung und den Betrieb einer Lichtwerbeanlage auf dem ehemaligen Telekom-Funkturm genehmigt hat.

Das Bredero-Hochhaus ist 91,49 m hoch und liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Beklagten Nr. 603; dieser setzt für es Kerngebiet als Nutzungsart fest. Südwestlich davon steht – von der Wohnung der Kläger rund 120 m entfernt – der 1958/1959 errichtete, von Fuß bis Spitze 136 m hohe Funkturm. Seine Nutzung zu Zwecken der Telekommunikation gab die Deutsche Telekom etwa im Jahre 2000 endgültig auf. In diesem Jahr baute sie alle verbliebenen technischen Gerätschaften ab.

Die Beklagte erteilte der Beigeladenen unter dem 13.4.2000 eine Baugenehmigung für die streitige, im gleichen Jahr installierte Lichtwerbeanlage. Diese besteht aus folgenden Teilen: Alle vier Antennenplattformen sind von einer ca. 20 cm breiten Beleuchtungskontur umgeben. Auf der obersten Plattform (102,75 m über Grund) befinden sich drei im Winkel von 120 Grad um den ehemaligen Antennenmast angeordnete runde „VW“-Embleme in den Farben weiß und blau mit einem Durchmesser von jeweils 9 m. Diese sind von einem ca. 1,3 m breiten Metallring eingefasst und drehen sich nach den genehmigten Bauunterlagen

innerhalb einer Minute gegen den Uhrzeigersinn einmal um die Achse. Der höchste Punkt liegt nach den Unterlagen 113,30 m über der Geländeoberfläche. Auf der untersten Plattform, die rund 80,25 m über der Geländeoberfläche liegt, sind im Halbkreis zwei ca. 3 m hohe, ebenfalls von innen beleuchtete Schriftzüge mit der Aufschrift „Nutzfahrzeuge“ installiert. Diese können sich im Uhrzeigersinn drehen. Die Baugenehmigung enthält einen auf die Nachtzeit beschränkten Vorbehalt, die Umdrehungsgeschwindigkeit für den Fall spürbarer Belästigungen der Anwohner zu reduzieren. In der Baugenehmigung befreite die Beklagte von der Einhaltung der Abstandsvorschriften; danach soll eine Unterschreitung des „erforderlichen Grenzabstandes nach Norden (hier: zur Mitte der benachbarten öffentlichen Verkehrsfläche)“ zulässig sein.

Auf Antrag der Beigeladenen befreite die Beklagte durch zwei ebenfalls angefochtene Bescheide weiterhin von der Einhaltung der Grenzabstandsvorschriften hinsichtlich des von den Klägern bewohnten Gebäudes. Widersprüche, Klage und Berufung blieben ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Die zulässige Berufung der Kläger ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Die angegriffenen Bescheide verletzen die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Nachbarklagen können nur dann Erfolg haben, wenn das Vorhaben Vorschriften verletzt, auf die sich (auch) der Nachbar berufen kann. Das ist hier nicht der Fall.

Wegen seiner Art können die Kläger das Vorhaben nicht in Anwendung der Grundsätze abwehren, die das Bundesverwaltungsgericht unter anderem in seiner Entscheidung vom 16. 9. 1993 (– 4 C 28.91 –, BVerwGE 94, 151 [159 f.]) entwickelt hat. Der Turm steht mit seiner Erinnerungswerbung nicht in einem der in § 49 Abs. 4 NBauO bezeichneten Gebiete. Zudem wohnen die Kläger nicht in einem Gebiet, in dem Erinnerungswerbung unzulässig ist. Das für ihr Grundstück festgesetzte Kerngebiet ist vielmehr der Prototyp des Gebietes, in dem derartige Werbung grundsätzlich statthaft ist.

Das Vorhaben verletzt im Ergebnis auch weder Grenzabstandsvorschriften noch führt es wegen seiner Betriebsweise (Beleuchtung) oder sonstigen Gründen zu Belästigungen, welche die Kläger gem. § 49 Abs. 2 NBauO abwehren könnten.

Die Kläger können keine ihnen günstigen Rechtsfolgen daraus herleiten, dass die Beklagte mit den angegriffenen Bescheiden (wohl) lediglich die Werbeanlagen „an sich“, nicht aber den Funkturm in seiner neuen Nutzung genehmigt hat. Es sprechen zwar einige Anhaltspunkte für die Annahme, dass der Funkturm